

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter  
Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD  
Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
Vereinigung der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate  
Dienststellenausschuss des Unabhängigen Finanzsenates

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist ein entscheidender Schritt zur grundlegenden Verbesserung des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht gesetzt worden. Nunmehr gilt es, in den Ausführungsgesetzen des Bundes und der Länder die Reformbestrebungen zu vollenden.

Nach Ansicht der Vertretungen der Gerichtsbarkeit sind hiebei folgende Punkte essentiell:

1. Das Organisationsrecht der Verwaltungsgerichte sowie das Dienst- und Besoldungsrecht der Verwaltungsrichterinnen und -richter sind möglichst einheitlich zu gestalten und nach dem Vorbild des RStDG eigenständig vom Dienst- und Besoldungsrecht anderer Berufsgruppen zu kodifizieren.

2. Ausbildung und Ernennungsvoraussetzungen sind in den verschiedenen Sparten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit vergleichbar dahingehend zu gestalten, dass eine Heranführung an das Richteramt unter Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse sichergestellt und ein Wechsel von Richtern zwischen den Sparten gefördert wird; hiebei dürfen keine Hürden durch unterschiedliche Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechte entgegen stehen.

3. Auswahl- und Ernennungsverfahren aller Mitglieder der Verwaltungsgerichte, die nicht von der Überleitungsregelung des Art. 151 Abs. 51 Z. 2 B-VG erfasst sind, sind unter maßgeblicher Beteiligung der Richter des betreffenden Gerichts oder von gewählten Vertretern dieser Richter nachvollziehbar zu gestalten.

4. Unter Beachtung der im Erkenntnis des VfGH VfSlg. 15.762/2000 näher dargelegten Überlegungen zur notwendigen Absicherung der Unabhängigkeit der Gerichte von der Verwaltung - was insbesondere für das Verhältnis der Verwaltungsgerichte von der durch sie zu kontrollierenden Verwaltung gilt - sind möglichst alle Bereiche der Justizverwaltung kollegial und damit weisungsfrei zu vollziehen (Art. 134 Abs. 7 iVm. Art 87 Abs. 2 B-VG). Keinesfalls kann der Bundes- oder Landesregierung Justizverwaltung überantwortet werden, hätten sie es doch sonst in der Hand, ihre Kontrolle durch Verwaltungsgerichte ihrerseits zu kontrollieren!

Dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind ausnahmslos entweder von Senaten auf Grund einer festen Geschäftsverteilung oder von verfassungsgesetzlich vorgesehenen Kollegialorganen der Justizverwaltung (und somit weisungsfrei) zu entscheiden.

Es steht nicht im Belieben des einfachen Gesetzgebers, abseits der Verfassung Spruchkörper anderer Art und Zusammensetzung zu kreieren (es ist von einem verfassungsgesetzlich gebotenen numerus clausus der Typen von Organen des Verwaltungsgerichts auszugehen).

5. Auswahl und Ernennung (Bestellung) von fachmännischen Laienrichtern sind derart zu gestalten, dass die Unabhängigkeit des gesamten Tribunals augenscheinlich gewährleistet ist.

6. Verfahrensbeendende Sachentscheidungen sind grundsätzlich Richterinnen und Richtern oder Senaten von mindestens drei Richtern vorzubehalten (d.h. nicht auf Rechtspfleger zu übertragen).

Die Auswahl zwischen amtlichen Sachverständigen (d.h. Sachverständigen aus dem Bereich der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde) und nichtamtlichen Sachverständigen sollte in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, um Anscheinsprobleme iSd Art. 6 EMRK zu vermeiden.

7. Die Richter der Verwaltungsgerichte fallen - zumindest im Bereich des Bundes - nicht unter das Personalvertretungsgesetz; vielmehr ist die effektive Mitwirkung der richterlichen Ständesvertretungen auf allen Ebenen sicherzustellen. Dies sollte auch für die Landesverwaltungsgerichte gelten.

Wien, am 27.September 2012

Für die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter  
Mag. Werner Zinkl, Präsident

Für die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD  
Dr. Klaus Schröder, Vorsitzender

Für die Vereinigung der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate  
Dr. Christa Hanschitz, Vorsitzende

Für den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
Dr. Markus Thoma, Präsident

Für die Vereinigung der Richter/innen des Asylgerichtshofes  
Dr.Elmar Samsinger, Vorsitzender

Für den Dienststellenausschuss des Unabhängigen Finanzsenates:  
MMag.Elisabeth Brunner, Vorsitzende